



## **DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT DES KANTONS WALLIS**

### **Homologation der Quellschutzzonen Gemeinde Blizingen**

#### **A. Eingesehen:**

das Gesuch vom 16. Mai 2006 der Gemeinde Blizingen betreffend die Homologation der Quellschutzzonen für die Quellen "BLI 201 bis 207, BLI 101 bis 104";

das Projekt der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen des Büros O. Schmid (hydrogeologischer Bericht vom März 2005 mit Schutzzonenvorschriften und Schutzzonenplan);

die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2006;

die Stellungnahme der Gemeinde Blizingen vom 9. Mai 2006;

Art. 19, 20 und 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991;

Art. 29 ff der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998;

die Wegleitung betreffend den Grundwasserschutz des BUWAL von 2004;

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe e des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;

die kantonalen Richtlinien vom Juni 1995 für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen;

Art. 4 des kantonalen Reglements vom 31. Januar 1996 betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –arealen;

das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976.

#### **B. In Erwägung gezogen:**

dass der hydrogeologische Bericht mit Schutzzonenplan und Schutzzonenvorschriften den gesetzlichen und amtlichen Anforderungen entspricht;

dass dank den natürlichen und geographischen Gegebenheiten wenig Nutzungskonflikte in den Quellgebieten bestehen;

dass die Gebiete, in denen die Schutzzonen ausgeschieden wurden, sowohl private als auch öffentliche Parzellen betreffen;

dass die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen in Koordination mit dem Nutzungsplan der Gemeinde Blitzingen erfolgte;

auf Antrag der Dienststelle für Umweltschutz

**C. Entschieden:**

1. Die Grundwasserschutzzonen der Quellen BLI 101 bis 104, BLI 201 bis 207 sowie die Schutzzonenvorschriften werden genehmigt. Die vom Büro O. Schmid erstellten Unterlagen, namentlich das hydrogeologische Dossier „Neuüberprüfung Quellschutzzonen, hydrogeologischer Bericht“, Mandat Nr. 1383, sind Bestandteile des vorliegenden Entscheides.
2. Die Grundwasserschutzzonen werden mit hinweisendem Charakter in den Zonennutzungsplan der Gemeinde Blitzingen eingetragen.
3. Die Nutzungsbeschränkungen werden in das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Blitzingen übernommen.
4. Alle Projekte innerhalb der Schutzzonen sind der Dienststelle für Umweltschutz zu unterbreiten.
5. Die Entscheidkosten von **Fr. 120.--** gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

**6. Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Sie ist zu datieren und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Sitten, den 20.06.2006

Jean-Jacques Rey-Bellet



Staatsrat

Eingeschrieben zugestellt an: Gemeindeverwaltung 3981 Blitzingen

am:

**Kopie an:** Dienststelle für Raumplanung